
Vom sozialen Frieden zur individuellen Schuld (und zurück)

Johannes Stehr

Ein verbreiteter Irrtum ist die Annahme, das Strafrecht sei eine Institution der Konfliktbearbeitung, eine Institution, die auf geschehenes Leid reagiere, um dieses auf (rechtlich) geregelte und formal „geordnete“ Weise bearbeiten zu können. Eine solche Sichtweise ist durch kritisch-kriminologische Perspektiven und im Kontext des Abolitionismus empirisch gut begründet als Fiktion zurückgewiesen worden. Das Strafrecht, in der Terminologie von Cremer-Schäfer und Steinert (1998) die Institution „Verbrechen & Strafe“, wird als eine Herrschaftsinstanz analysiert, die sich zur „Enteignung der Konflikte“ (vgl. Christie 1977) ermächtigt, um dadurch Gelegenheiten zur Darstellung von Herrschaft zu schaffen. Nicht Konfliktregelung ist das Ziel strafrechtlicher Intervention, sondern Vorführung des machtvollen – in demokratischen Zeiten und Ländern rechtlich legitimierten – staatlichen Zugriffs auf das Individuum. Im Zentrum der strafrechtlichen Prozeduren steht daher die Zuschreibung individueller Verantwortlichkeit, gekoppelt mit moralischer Schuld. Die Institutionen des Kriminaljustizsystems wurden nicht geschaffen, um auf Schädigungen, Leid und Schmerz zu reagieren, sie sind, ganz im Gegenteil, seit ihrer Erfindung an der systematischen und absichtsvollen Produktion menschlichen Leids massiv beteiligt (vgl. Christie 1981), eines Leids, aus dem nichts Produktives erwächst und das keinerlei Bedeutung generiert (vgl. Hulsman und Bernat de Celis 1982). Die strafjustizielle Enteignung der Konflikte führt nicht nur zur Entkontextualisierung der konflikthaften lebensweltlichen Ereignisse; über das Kriminalitätskonzept werden die Konfliktbeteiligten zu „fiktiven Individuen“ (Hulsman 1991), sie werden in individuell schuldige TäterInnen und unschuldige Opfer moralisch aufgespalten, in Objekte staatlicher Leidzufügung einerseits, und in Werkzeuge der

organisierten Schmerzverabreichung andererseits. Die über das Strafrecht erfolgende „Darstellung von Herrschaft mit Menschenopfern“ (Steinert 1988, S. 1) kann als Quelle der Leidzufügungen gelten, die sich als Folgen unterschiedlicher Formen und Mechanismen sozialer Ausschließung an Körper und Seele der unmittelbar Betroffenen materialisieren. Die staatliche Konfliktenteignung verunmöglicht die Partizipation an Vorgängen des eigenen Lebens und beraubt die Beteiligten wichtiger und vielfältiger Erfahrungen, die für die Ermöglichung und Gestaltung von gesellschaftlicher Teilhabe unerlässlich sind. Das staatliche Strafen ist folglich unweigerlich mit der systematischen Zufügung von Leid und Schmerz verbunden. Die Idee der „Healthy Justice“, die in diesem Band vorgebracht und erläutert wird, ist aus dieser Perspektive nicht auf die Dimension von Gesundheit und Krankheit reduzierbar oder gar als Ort der Produktion des Subjekts der Salutogenese (vgl. Leanza 2015) zu verstehen; sie ist vielmehr zu verbinden mit grundlegenden Überlegungen zu einer partizipatorischen Justiz und der damit zusammenhängenden Orientierung an einer Wiedervergesellschaftung von Konflikten, über die die (auch gesundheitlich) problematischen Folgen der Enteignung von Vorgängen des eigenen Lebens verringert oder ganz obsolet werden könnten.

1 Konfliktbearbeitung in herrschaftsfreien Gesellschaften

Die Strafrechtsgeschichte ist keine Fortschrittsgeschichte. Am Beginn steht nicht der Hobbes'sche „Krieg aller gegen alle“. Die „Ordnung des Brauchtums“ (Diamond 1976), die vorstaatliche Gesellschaften kennzeichnet, zielt auf Wiederherstellung des sozialen Friedens, die über Wiedergutmachung des Schadens, Eingrenzung der Konflikte und Rituale der Versöhnung erreicht werden soll. „In herrschaftsfreien Gesellschaften, die immerhin für die längste Zeit der Menschheitsgeschichte charakteristisch waren, existieren sie (Strafrecht und Kriminalstrafen) nicht. Soziale Kontrolle ist hier nicht repressiv, sondern zielt auf Reintegration des Abweichenden, Wiedergutmachung eventueller Schäden, Wiederherstellung des Status quo, Pazifizierung und Konfliktbegrenzung. Erst mit den sozialen Klassen, mit Herrschaft und staatlicher Organisation der Gesellschaft entstehen antagonistische Konflikte, die nicht mehr im Interesse der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder oder gar des ganzen Kollektivs gelöst werden können“ (Hess und Stehr 1987, S. 18). Akephale Gesellschaften haben Konfliktbearbeitungsformen entwickelt, die auf die Möglichkeit des zukünftigen sozialen Zusammenlebens zielen. Wichtiger als die Klärung von Normen ist die Frage, ob und wie man zukünftig zusammenleben kann und welche Kompromisse zur Wiederherstellung des so-

zialen Friedens denkbar und möglich sind. Von daher haben diese Gesellschaften eine ganze Reihe von Ausgleichs- und Versöhnungsinstitutionen geschaffen, die darauf ausgerichtet waren, Fehden zu vermeiden, Streit, wenn er entstanden ist, auch wieder zu beenden und Wiedergutmachungen auszuhandeln.

In Teilen der Strafrechtswissenschaft wird trotz aller einschlägigen Befunde der Ethnologie (vgl. zusammenfassend Hess und Stehr 1987, Roberts 1988, Wesel 1985) weiter am Mythos der Universalität von Strafrecht und Kriminalstrafen festgehalten (zur Kritik vgl. Scheerer 2000). Konfliktregelung in akephalen Gesellschaften wird immer wieder als rohes und willkürliches Faustrecht diskreditiert, vor allem um das staatliche Strafen als Zivilisationserfolg und als notwendig für den Bestand der gesellschaftlichen Ordnung deklarieren zu können. Doch die „Rache“ bzw. die Fehde vorstaatlicher Gesellschaften ist direkt auf Versöhnung bezogen. Bei der Rache geht es um die Ehre, die mit einer Tat verletzt wurde, und um die Anerkennung von Gleichwertigkeit durch die Drohung mit einer gleichwertigen Schädigung, die wiederum den moralischen Druck zur Versöhnung verstärkt. Akephale Gesellschaften haben eine Vielzahl von Versöhnungsinstitutionen entwickelt, die den (Schadens-)Ausgleich herbeiführen sollen und die gegenseitige Anerkennung im Sinne der Wiederherstellung der Ehre ermöglichen. „Rache“ ist folglich eine Bearbeitungsform von Konflikten, bei der die Zugehörigkeit und die gleichwertige Stellung in der Gesellschaft – öffentlich – eingeklagt werden und durch die Aushandlung konkreter Konfliktregelungen erreicht werden kann (vgl. hierzu Stehr 1984, Wesel 1985, Hess und Stehr 1987, Steinert 1990; Karascheck 2011).

Mit der Entstehung von herrschaftlich organisierten Gesellschaften, mit der Unterwerfung egalitärer Gesellschaften unter zentrale Herrschaftsinstitutionen ermächtigt sich der Staat über die ursprüngliche Erfindung des Verbrechens und der damit zusammenhängenden Etablierung von Kriminalstrafen (vgl. Hess und Stehr 1987) zur Enteignung der Konflikte (vgl. Christie 1977). Mittels Strafrecht zieht er die Konflikte von Betroffenen an sich und verwandelt die bisher an die geschädigte Partei zu leistende Wiedergutmachung in eine Bußzahlung an den Staat. Die eigentliche Strafrechtsgeschichte beginnt folglich mit der Zurückdrängung und Zerschlagung von Ausgleichs- und Versöhnungsinstitutionen, die auf die Ermöglichung von Wiedergutmachung ausgerichtet waren. In der Folge entwickelt sich ein Strafrechtssystem, das die Geschädigten immer weiter aus dem Strafprozess verdrängt und das Strafe zu einem Mittel systematischer Herrschaftsdarstellung werden lässt. Aus Konfliktparteien werden TäterInnen und Opfer, wird ein verdinglichendes Gegensatzpaar, das zur Grundlage wird für die unterschiedlichen Legitimationen staatlichen Strafens. Seiher geht es nicht mehr um Formen der Konfliktregelung und -begrenzung, sondern um die „Darstellung von Ordnung“ und die „Demonstration von Herrschaft“.

Dabei ist die Institution „Verbrechen & Strafe“ nicht daran interessiert, Konflikte überhaupt zu regeln, sie bietet eher eine zweifelhafte Dienstleistung an, die individuelle und kollektive AkteurInnen einer Selektivität unterwirft, die vor allem ideologischen Zwecken dient.

„Auf (der) organisatorischen Ebene beschreibt ‚Konflikte‘ daher durchaus nicht die Aktivitäten, von denen die Definition als ‚Verbrechen‘ der Spezialfall wäre. Eher ist die passende Kategorie hier ‚Ordnung herstellen‘, ‚mögliche Unordnung vermeiden‘, ‚Darstellung von Regeln‘ (in einer Demokratie die Regeln des Gesetzes), ‚Darstellung von Herrschaft‘ (gesetzmäßig und legitim). Das ist es, wofür es die staatlichen Bürokratien gibt, die die Etikette ‚Verbrechen‘ verwalten“ (Cremer-Schäfer und Steinert 1998, S. 40).

2 Die Präparierung des Strafobjekts: Zuschreibung von individueller Schuld, moralische Degradierung, Fremdmachung

Mit der strafrechtlichen Enteignung der Konflikte werden die Ereignisse individualisiert und Handlungen werden danach bewertet, ob eine Norm verletzt wurde oder nicht. Über die Unterstellung von Handlungsalternativen und individuell gewollter Regelverletzungen wird eine Person als verantwortlich isoliert, moralisch degradiert, fremd gemacht und zum Gegenstand physischer Staatsgewalt (Strafe und Einsperren) sowie einer anschließenden dauerhaften Diskriminierung (umfassende soziale Ausschließung). Der Strafprozess trennt die verantwortlich gemachte Person vom lebensweltlichen Konfliktkontext ab. Er kann als „Statusdegradierungszeremonie“ (Garfinkel 1977) bezeichnet werden, über die eine Umwandlung totaler Identitäten erfolgt. Garfinkel analysiert Statusdegradierungszeremonien als Formen moralischer Entrüstung: „Das Paradigma moralischer Entrüstung ist die öffentliche Anklage. Wir sprechen öffentlich den Bann aus: ‚Ich rufe alle Menschen auf zu bezeugen, da[ss] dieser nicht der ist, für den er sich ausgibt, sondern seinem tiefsten Wesen nach von niederer Art ist““ (Garfinkel 1977, S. 33). Während moralische Entrüstung die Gruppensolidarität der Entrüsteten stärken kann, produziert die Entrüstung bei der angeklagten Person Scham, die nicht sozial produktiv bearbeitet werden kann, sondern zum individuellen Rückzug führt, als Schutzmaßnahme vor weiteren moralischen Angriffen. Das Ergebnis von gelungenen Degradierungszeremonien stellt die rituelle Entfernung der beschuldigten Person von ihrem Platz in der legitimen Ordnung dar, „d.h., sie mu[ss] so definiert werden, als stünde sie auf der Gegenseite. Sie mu[ss] nach ‚außen‘ gestellt werden,

sie mu[ss] ‚fremd‘ gemacht werden“ (Garfinkel 1977, S. 36). Im Strafverfahren als Arena der Degradierung sind die Formen ritueller Identitätszerstörung rationalisiert worden und zur bürokratischen Routine geworden.

Garfinkels Analyse der Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszereemonien arbeitet den Kern der moralischen Degradierung als Herrschaftstechnik heraus, die weit über das eigentliche Strafverfahren hinaus geht und in die Gesellschaft hineinreicht. Wer über das Strafverfahren zum/r TäterIn wird, zum/r Kriminellen, zum/r VerbrecherIn, zum/r ganz Anderen, der/die die Negation der gesellschaftlichen Normen und Werte symbolisiert, der/die darf nicht nur legitim über Einsperrung ausgeschlossen werden, sondern wird auch nach seiner/ihrer Entlassung weiterhin gesellschaftlich stigmatisiert und diskriminiert. „Die Eleganz der moralischen Degradierung als Herrschaftstechnik liegt in der Tatsache, dass sie gewöhnlich an die Bevölkerung selbst delegiert werden kann: Allen Gruppen über derjenigen, welche degradiert ist, wird erlaubt, auf die Degradierten zu spucken, sie zum Aufpäppeln des eigenen Selbstbewu[ss]tseins zu benutzen – und besonders Gruppen, die nur wenig höher stehen, sind dazu am stärksten motiviert. Die moralische Degradierung einer Gruppe erlaubt es den anderen, einmal an der Herrschaft teilzuhaben, mit den vielleicht kleinen, aber doch sehr realen Vorteilen, die das mit sich bringt. Für die Bevölkerung ist moralische Diskriminierung immer in der Konkurrenz brauchbar und umso mehr dort, wo die Anforderungen an die Fähigkeiten gering sind oder ihre Erfüllung schwer zu überprüfen ist“ (Steinert 1987, S. 145f.).

Herrschaftsdarstellung über den Strafprozess arbeitet mit der moralischen Degradierung, die im Anschluss weitere Herrschaftsfunktionen erfüllen kann. Es ist insofern nicht erstaunlich, dass es bei Haftentlassungen kein Wiedereingliederungsritual gibt, kein Umkehrungsritual, das den vormaligen Status wieder herstellen würde. Die strafjustizielle Degradierungszereemonie und die anschließende Inhaftierung führen insofern den „bürgerlichen Tod“ (Goffman 1973) herbei, der auch nach der Haftentlassung wirksam bleibt.

3 Soziale Ausschließung durch Einsperrung in die totale Institution: systematisch organisierte Schmerzzufügung und Identitätszerstörung

Trotz Modernisierung und Resozialisierung als Strafflegitimation hat das Gefängnis bislang überlebt und wird gegenwärtig gerade offensiv revitalisiert – als totale Institution (Goffman 1973), die organisatorisch darauf angelegt ist, Schmerz zuzufügen und die Gefangenen an ein bürokratisch organisiertes Herrschaftssystem an-

zupassen, das auf die Zerstörung der vormaligen sozialen Identität zielt. Gefängnisse sind totale Institutionen, deren organisatorische Mechanismen dazu führen, dass das Überleben in einer ausweglosen Situation zur Hauptaufgabe der Insassen wird. Im Gefängnis konkretisiert sich die staatliche Bereitschaft, Menschen systematisch Schmerz zuzufügen und diesen Schmerz als spürbar reduzierte Lebenssituation mit hohem organisatorischem Aufwand kontinuierlich zu verabreichen. Gefangene werden auf eine einzige negative Eigenschaft („VerbrecherIn“) reduziert, sozial isoliert und in eine machtlose Situation gebracht, die mit Erniedrigungen, Entmündigungen und Enteignungen einhergeht, mit dem Zwang in einer eingeschlechtlichen Gesellschaft zu leben und der Konsequenz einer weitgehenden Reduzierung ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Ressourcen. Karl F. Schumann hat schon vor längerer Zeit das Elend des Strafvollzugsalltags eindrucksvoll beschrieben:

„Arbeit dient nicht der Sicherung des Lebensunterhalts, sondern der Einübung von Arbeitstugenden. Die Entlohnung ist äußerst gering und symbolisiert den Insassen den geringen Wert ihrer Arbeitskraft. Verschiedene Reglements der Anstalt wirken degradierend. Entkleiden zur Kontrolle nach Besuchen, Enteignung der persönlichen Habe, Anstaltskleidungszwang führen zu Identitätsverlust, Entmündigungen im Alltag wie Antragstellung auf Zusammenschlu[ss] mit Gefangenen, Vormelder für Besuche beim Sozialarbeiter, Arzt oder Anstaltsleiter, bürokratische Regelung der Beschwerdewege erzeugen Passivität. Durchsuchung der Zelle, Postzensur, Erschwerung der Hygiene, Erwartung, den Schweiß und Gestank der Zellengenossen hinzunehmen, unterminieren Autonomie und Selbstachtung der Insassen. Die Errichtung eines Privilegiensystems bezüglich des Einkaufs, Fernsehens, Freizeitbetriebs, der Vergabe von Arbeits- und Zellenplätzen, vor allem der Stufenvollzug mit selektiver Gewährung von Lockerungen zwingen die Gefangenen zur Reorganisation der Lebensgestaltung. Nicht mehr Standards der Lebensgestaltung in der Gesellschaft, sondern Kriterien der Privilegienvergabe in der Anstalt werden für die Verhaltensplanung wichtig. Die Gefangenen werden zu gut funktionierenden Insassen, verlieren also für die Gesellschaft an Lebenstüchtigkeit. Autonomie geht verloren, Selbstbewu[ss]tsein sinkt, das Denken kreist mehr und mehr um das Gefängnisleben, die Subkultur der Mitinsassen dient der Orientierung. Später fühlt sich der Entlassene als Außenseiter“ (Schumann 1988, S. 20).

Gefängnisse symbolisieren „eine Art, über Menschen zu denken. Sie betonen Gewalt und Degradierung als Methode, zwischenmenschliche Konflikte zu lösen, propagieren Härte und Desinteresse als Umgangsform. (...) Wegsperrern von Menschen als staatliches Strafprinzip lehrt die Bürger als ‚hidden curriculum‘ das Wegschauen vor den Problemen anderer, lehrt die Ignoranz“ (Schumann 1988, S. 33). Die totale Institution Gefängnis produziert eine ganze Reihe von Widersprüchen und Konflikten, die sich im Verhältnis zum Vollzugsziel „Resozialisierung“ kon-

traproduktiv auswirken und die für die Insassen unmögliche Situationen darstellen. Den heutigen Menschenopfern der staatlichen Herrschaftsdarstellung wird (in Deutschland jedenfalls) nicht mehr unmittelbar das Leben genommen, ihnen wird ein Überleben unter lebensfeindlichen Bedingungen zugemutet.

4 Die Zurichtung des Opfers als Werkzeug für das staatliche Strafen

Der Strafprozess formt nicht nur das Strafbjekt, mit der Zuweisung der Opferposition werden Konfliktbeteiligte, die sich als geschädigt ansehen, in einen Gegensatz zum Täter/zur Täterin gebracht: So wie der Täter/die Täterin als voll verantwortlich definiert ist, wird das Opfer von der Verantwortlichkeit voll entlastet. Die Geschädigten werden als „ZeugInnen“ für die Zuschreibung von Verantwortlichkeit und der Schuldfeststellung beim Täter/bei der Täterin instrumentalisiert. Ihre eigenen Interessen sind für den Strafprozess irrelevant. Ermöglicht wird seit einiger Zeit einzig die „Nebenklage“ als einer Form der Anschluss-Beteiligung am Strafritual.

Christie (1986) hat das „ideale Opfer“ über folgende Merkmale beschrieben: Es ist schwach, vorzugsweise weiblich, krank, sehr alt oder sehr jung; es ist tugendhaft, rechtschaffen und respektabel; für die (problematischen und konflikthafte) Ereignisse ist es nicht verantwortlich; das Opfer ist sozial vom „Täter“/von der „Täterin“ auf die eine oder andere Weise deutlich distanzierbar; der Täter/die Täterin ist stark, voll verantwortlich und nicht tugendhaft; das ideale Opfer besitzt zumindest ein Minimum von Fähigkeiten, um den Opferstatus überhaupt reklamieren zu können, ohne dadurch andere Interessen zu bedrohen. Mit dem Opferstatus geht folglich eine sozial untergeordnete Position einher. Die Darstellung als Opfer muss, wenn sie erfolgreich sein soll, Anteile von Eigenaktivitäten und Verantwortlichkeiten zum Verschwinden bringen, um den Moralstatus, der mit der Opferposition verbunden ist, nicht zu gefährden. Nur als inaktives, passives und zugleich tugendhaftes und unschuldiges Opfer kann mit moralischer Anerkennung und sozialer Unterstützung gerechnet werden. Im Strafprozess selbst lässt sich dies nur in Grenzen realisieren. Das Opfer interessiert als moralische Gegenfigur zum Täter/zur Täterin und wird daher den Prozeduren zur Glaubwürdigkeitsfeststellung ausgesetzt. Was in der Kriminologie bzw. der Viktimologie als sekundäre Viktimisierung beschrieben wird, ist Bestandteil einer Herrschaftstechnik, die das Interesse der unmittelbar Geschädigten ignoriert zugunsten der moralischen Degradierung des Täters/der Täterin. Die folgenreiche Erfahrung des Benutztwerdens für ganz andere Interessen, der Entmündigung im Verfahren und die Erfahrung der Dis-

kreditierung, die sich aus den Glaubwürdigkeitsüberprüfungen ergeben, sind auf der Seite der geschädigten Konfliktpartei mit Verunsicherungen und Frustrationen verbunden. In diesen Situationen wird den Opfern ein Ersatzangebot gemacht: Die erfahrene Entmächtigung und Entwürdigung darf über die Beteiligung an der Strafforderung (im Verfahren als NebenklägerIn) und (gesellschaftsöffentlich) als Ruf nach harten Strafen „kompensiert“ werden. Kurzum: Den Opfern wird als einzig legitime Aktivität die Beteiligung an der Herrschaftsdemonstration angeboten.

Wie Hanak et al. (1989) zeigen konnten, werden die Geschädigten in ihren Erwartungen an die Instanzen des Strafrechts systematisch enttäuscht, sie haben im Regelfall keine Möglichkeit, das zu bekommen, was sie sich erhoffen: materiellen Ausgleich, moralische Unterstützung und eine kommunikative Auseinandersetzung über die von ihnen erlittenen Schäden und Beeinträchtigungen. Im Zentrum ihres Interesses steht oftmals die Dimension der Ehre. Bei vielen Schädigungen und Konfliktsituationen geht es (auch und vor allem) um die gekränkte Ehre, im Sinne der Einsicht, dass man jemand ist, mit dem andere so umgehen können, der/die sich dagegen nicht wehren kann, der/die andere nicht „in die Schranken“ verweisen kann. Ehre meint in der Umkehrung also, dass man von anderen beachtet, berücksichtigt und dass man als vollwertiges und gleichberechtigtes Mitglied ernst genommen wird. Die zweite Kränkungserfahrung im Kontext des Strafverfahrens ist dabei meist gravierender, da hier die Mitgliedschaft öffentlich und „offiziell“ in Zweifel gezogen wird – und nicht auf informellem Weg, der oftmals weniger eindeutig und mit mehr Auswegen für eine Gesichtswahrung verbunden ist.

5 Die Perspektive der Wiedervergesellschaftung von Konflikten

Nicht immer sind theoretische Überlegungen und praktische Implementierungen von Modellen einer „restorative justice“ mit der Zurückweisung des Kriminalitätskonzepts verbunden. Und oftmals werden im Rahmen des Strafrechts zusätzliche Verfahren sogenannter „alternativer Sanktionen“ installiert, die den legitimen strafrechtlichen Kontrollbereich weiter ausweiten. Strategien zur Reduzierung von staatlich legitimierter und systematischer Zufügung von Leid können angeleitet werden von der Perspektive der Wiedervergesellschaftung von Konflikten und können überdies an die Erkenntnis anschließen, dass die Hegemonie des staatlichen Strafens im Alltag ständig in Frage gestellt wird. Der größte Teil der Konflikte wird ohne Polizei und Justiz bearbeitet – und dies durchweg mit zufriedenstellenderen Ergebnissen für die an ihnen Beteiligten (vgl. Hanak et al. 1989). Diese günstigeren Ergebnisse lassen sich auch dadurch erklären, dass die Leute Kon-

flikte meist als Chance sehen, als problematische Situationen des eigenen Lebens, die auch Gelegenheit bieten, an ihnen zu wachsen und die das Leben interessanter machen. Konflikte sind immer auch „Gelegenheiten, etwas über sich und die Welt zu erfahren, überraschende eigene und fremde Handlungsweisen kennenzulernen, punktuelle Kontakte mit sonst verschlossenen sozialen Welten zu bekommen, Gelegenheiten, um herauszufinden, auf wen man sich verlassen kann (mit dem Risiko, da[ss] da niemand ist – und das hätte man dann gar nicht so genau wissen müssen), aber auch, was man sich nicht alles gefallen lassen mu[ss]“ (Steinert 1995, S. 12).

Coser (1965) hat in seiner Auseinandersetzung mit Simmels Überlegungen zum „Streit“ einige dieser produktiven Funktionen von Konflikten herausgearbeitet. Konflikte bieten ihm zufolge Gelegenheiten, um Gruppenidentitäten zu festigen, soziale Beziehungen zu hinterfragen und gegebenenfalls zu stabilisieren, sie ermöglichen die Klärung und Anpassung von Normen an veränderte soziale Situationen. Konflikte besitzen folglich das Potential der Ermöglichung und Vertiefung von gesellschaftlicher Teilhabe. Insofern lässt sich auch Christie (1981) zustimmen, wenn er davon ausgeht, dass die Partizipation am Prozess der Konfliktbearbeitung wichtiger ist als das Finden einer Lösung. Das Verweigern dieser Partizipation kann als Quelle der problematischen Situationen ausgemacht werden, durch die den Betroffenen mehr Schäden zugefügt werden als dass erfahrenes Leid angemessen bearbeitet werden könnte.

Literatur

- Christie, N. (1977). Conflicts as Property. *British Journal of Criminology* 17, 1-15 (deutsch: Konflikte als Eigentum, in: N. Christie, 1995, *Grenzen des Leids* (S. 131-152). Bielefeld: AJZ).
- Christie, N. (1981). *Limits to Pain*. Oxford (deutsch: Christie, N. (1995). *Grenzen des Leids*. Bielefeld: AJZ.)
- Christie, N. (1986). The Ideal Victim. In E. A. Fattah (Hrsg.), *From Crime Policy to Victim Policy* (S. 17-30). London.
- Coser, L.A. (1965). *Theorie sozialer Konflikte*. Neuwied am Rhein.
- Cremer-Schäfer, H. & Steinert, H. (1998). *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster.
- Diamond, S. (1976). *Kritik der Zivilisation*. Frankfurt/New York.
- Garfinkel, H. (1977). Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszereemonien. In K. Lüderssen & F. Sack (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten III* (S. 31-40). Frankfurt/Main.
- Goffman, E. (1973). *Asyle. Über die Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Hanak, G., Stehr, J. & Steinert, H. (1989). *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*. Bielefeld.

- Hess, H. & Stehr, J. (1987). Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechenens. *Kriminologie und Geschichte*, 2. Beiheft des *Kriminologischen Journals*, 18-57.
- Hulsman, L. (1991). The Abolitionist Case: Alternative Crime Policies. *Israel Law Review* 25, 681-710.
- Hulsman, L. & Bernat de Celis, J. (1982). *Peines perdues: le système penal en question*. Paris.
- Karauscheck, E.R. (2011). *Fehde und Blutrache als Beispiele nichtstaatlicher Konfliktlösung: rechtshistorisch und rechtsanthropologisch*. Kiel.
- Leanza, M. (2015). Emotionale Immunisierung: das Subjekt der Salutogenese. In R. Anhorn & M. Balzereit (Hrsg.), *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit* (S. 409-427). Wiesbaden.
- Roberts, S. (1988). *Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie*. Stuttgart.
- Schumann, K.F. (1988). Eine Gesellschaft ohne Gefängnisse. In K.F. Schumann, H. Steinert & M. Voß (Hrsg.), *Vom Ende des Strafvollzugs* (S. 16-34). Bielefeld.
- Scheerer, S. (2000). Die Kriminalstrafe als Kulturerbe der Menschheit? In A. Eser, W. Hassemer & B. Burkhardt (Hrsg.), *Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick* (S. 345-355). München.
- Stehr, J. (1984). Justiz ohne Richter. Konfliktregelung in der zigeunerischen Gesellschaft. *Kriminalsoziologische Bibliografie 11*, 64-95.
- Steinert, H. (1987). Marxistische Theorie und Abolitionismus. Aufforderung zu einer Diskussion. *Kriminalsoziologische Bibliografie 14*, 131-157.
- Steinert, H. (1988). „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt“. Über den Abolitionismus als intellektuelle Praxis. In K.F. Schumann, H. Steinert & M. Voß (Hrsg.), *Vom Ende des Strafvollzugs* (S. 1-15). Bielefeld.
- Steinert, H. (1990). Thesen zu Zivil- und Strafrecht als Herrschaft. *Kriminalsoziologische Bibliografie 17*, S. 21-29.
- Steinert, H. (1995). Abolitionismus: Die harte Wirklichkeit und der Möglichkeitssinn. In N. Christie, *Grenzen des Leids* (S. 1-14). Münster.
- Wesel, U. (1985): *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften*. Frankfurt/Main.



<http://www.springer.com/978-3-658-11726-9>

Healthy Justice

Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen
Rechtswesen

Ochmann, N.; Schmidt-Semisch, H.; Temme, G. (Hrsg.)

2016, VI, 270 S. 7 Abb., 5 Abb. in Farbe., Softcover

ISBN: 978-3-658-11726-9